

Satzung der Gemeinde Hohendubrau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Hohendubrau)

vom 26. April 2010,
in der Fassung der Änderungen vom 21. November 2011, vom 24. März 2014,
vom 20. Juni 2016, vom 29. Juni 2017, vom 22. Oktober 2018, vom 13.11.2023, vom
21.10.2024, vom 22.09.2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bemessungsgrundlage, Beitragssätze und weitere Entgelte
- § 3 Beitragspflicht und Erhebung
- § 4 Zusätzliche Betreuungsangebote
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Ermäßigung und Erlass/ Beitragsübernahme
- § 7 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 8 Schlussbestimmung

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. April 2010 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 22. September 2025.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohendubrau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden. Diese Satzung gilt auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Beitragssätze und weitere Entgelte

- (1) Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgesetzt:
 1. bei der Betreuung als Krippenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden mit 15%,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden mit 21 %,
 3. bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden mit 21 %, der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes der jeweiligen Betreuungsart.

Die Elternbeiträge werden mathematisch auf die nächsten 5 € gerundet. Die maximale jährliche Steigerung des monatlichen Elternbeitrages beträgt 30 €.
Die Beitragsanpassung erfolgt immer zum 01. Januar des jeweiligen Jahres.

- (3) Es wird ein Getränkegeld pro Monat in Höhe von 1,00 EUR für ein Krippenkind, 1,50 EUR für ein Kindergartenkind und 1,00 EUR für ein Hortkind erhoben. Die Berechnung erfolgt gesondert.

§ 3

Beitragspflicht und Erhebung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit einer schriftlichen Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes nach außerordentlicher Kündigung durch den Träger.

Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so kann in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben werden. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 4

Zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen, Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe ist ein zusätzlicher Beitrag von 3,00 EUR pro Tag zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die 1/4 Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Betrag von 6,25 EUR für jede weitere angefangene 1/4 Stunde erhoben.
- (3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 2,00 EUR pro Tag erhoben.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Dafür wird ein Beitrag in Höhe von 50 % der Betriebskosten, die Grundlage der jeweils gültigen Elternbeiträge sind, erhoben.
- (5) Werden im Hort Ferienspiele angeboten, so ist die Berechnungsgrundlage der erstellte Veranstaltungsplan einschl. Kostenberechnung. 70 % der Kosten werden als Teilnahmebeitrag erhoben. Für Kinder mit einem Hortbetreuungsvertrag reduziert sich der Teilnahmebeitrag um die Summe des Hortbeitrages.
- (6) Für die angebotene Hortbetreuung im Zusammenhang mit einer Arbeitsgemeinschaft wird ein Pauschalbeitrag von monatlich 10,00 EUR bei Anmeldung für eine Arbeitsgemeinschaft und 20,00 EUR bei Anmeldung für zwei Arbeitsgemeinschaften erhoben.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag für Beitragspflichtige gem. § 3 Abs. (1) und § 4 Abs. (6) ist am 1. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz frei gehalten wird. (Urlaub, Krankheit, Kur). Ist diese Unterbrechung länger als 1 Monat, können die Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages stellen.
- (3) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (z.B. Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und

wird den Eltern die Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.

- (4) Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Personensorgeberechtigten sind nicht zulässig.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten nach § 4 Abs. (1) bis (5) werden die Pauschalbeiträge per Bescheid erhoben und sind mit einer Frist von 14 Tagen fällig.

§ 6

Ermäßigung und Erlass / Beitragsübernahme

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, welche im Bedarfsplan des öffentlichen Trägers aufgenommen ist oder werden sie in einer Kindertagespflegestelle nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut, erfolgt eine Ermäßigung der Elternbeiträge.

Der Elternbeitrag gem. § 2 Abs. 3 ermäßigt sich wie folgt:

- für das 2. Kind um 30 %
- für das 3. Kind um 70 %
- ab dem 4. Kind um 90 %.

Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.

- (2) Bei Alleinerziehenden ermäßigt sich der nach § 2 Abs. 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 - für das 1. Kind um 5 %
 - für das 2. Kind um 35 %
 - für das 3. Kind um 75 %
 - ab dem 4. Kind um 95 %.
- (3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Görlitz, Dezernat IV, Gesundheit und Soziales, Außenstelle Niesky, Robert-Koch-Str. 1, 02906 Niesky. Bis zur Erteilung des Bescheides zur Übernahme des Elternbeitrages durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Hohendubrau zu entrichten. Sind Beiträge bereits durch die Personensorgeberechtigten gezahlt worden, die durch Bescheid vom Landratsamt übernommen werden, werden diese umgehend an die Personensorgeberechtigten zurückerstattet.
- (4) Wird der Elternbeitrag durch das Jugendamt des Landkreises Görlitz übernommen, entscheidet dieses über die tägliche Betreuungsdauer. Personensorgeberechtigte, deren Elternbeitrag für eine geringere tägliche Betreuungsdauer als mit Betreuungsvertrag vereinbart vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, haben die Differenzkosten zwischen der täglichen Betreuungsdauer sowie auch die Differenz des Ermäßigungsbetrages für das 2. und weitere Kinder zu tragen.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
- (2) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

§ 8

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen/geändert am:	26.04.2010	21.11.2011	24.03.2014	20.06.2016	29.06.2017
In-Kraft-Treten am:	14.05.2010	01.01.2012	01.05.2014	01.10.2016	06.07.2017
geändert am:	22.10.2018	22.10.2024	22.09.2025		
In-Kraft-Treten am:	01.01.2019	01.01.2025	01.01.2026		